

Neuerungen für die Schulen durch die Corona-Verordnung Schule vom 27.08.2021 gültig ab 28.08.2021

<https://km-bw.de/CoronaVO+Schule>

Auf dieser Seite finden Sie die aktuelle Corona-Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen vom 27. August 2021.

Auszüge aus der Corona-Verordnung Schule BW und schulspezifische Ergänzungen für die Werner-von-Siemens-Schule Mannheim (Kursiv!)

- ❖ Sämtliche inzidenzabhängige Einschränkungen sind in der neuen Corona-Verordnung Schule entfallen.
- ❖ Es gibt keine Regel mehr, dass beim Überschreiten eines bestimmten Inzidenzwertes in den Wechsel- oder Fernunterricht überzugehen ist.

Es gelten folgende Schutzmaßnahmen (§ 3 Testung)

- ❖ In jeder Schulwoche sind drei COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 1 Nummer 3 Corona-Verordnung Absonderung anzubieten. Ein Coronatest kann auch außerhalb der Schule in Testzentren erfolgen. Den Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 3 CoronaVO muss die Schülerin / der Schüler am von der Schule festgelegten Tag vor dem Unterricht der Lehrkraft vorlegen. Der Testzeitpunkt darf höchstens 48 Std zurück liegen.

Von der Testpflicht ausgenommen sind immunisierte Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO (also geimpfte oder genesene Personen) – Hier für muss ein Nachweis vorliegen-

Wir bitten diesen Personenkreis in den ersten zwei Wochen die angebotenen Testungen an der Schule trotzdem zu nutzen. Sie tragen damit zum Schutz aller bei.

- ❖ Bis einschließlich 26. September 2021 sind abweichend von § 3 Absatz 1 Halbsatz 2 auch immunisierten Personen zwei COVID-19-Tests pro Woche anzubieten.
- ❖ Es gilt eine inzidenzunabhängige **Maskenpflicht**. D.h. wenn die Inzidenz unter einen bestimmten Wert fällt, gilt dennoch die Maskenpflicht.

Ausnahmen von der Maskenpflicht

- ❖ In Zwischen- und Abschlussprüfungen und beim Essen und Trinken
- ❖ in den Pausenzeiten außerhalb des Gebäudes

sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird

Weiterhin gilt die Empfehlung, auch sonst zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten

Zutritts- und Teilnahmeverbot (§ 10 CoronaVO)

- ❖ Bei Nichteinhaltung der Maskenpflicht
- ❖ Bei Nichtteilnahme an den schulischen Covid19-Test
 - wenn kein aktuelles negatives Testergebnis vorgelegt werden kann
 - wenn kein gültiger Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO für immunisierte Personen (also geimpfte oder genesene Personen) vorgelegt werden kann